



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 22.07.2026**Helaba: Eigentümerverantwortung des Landes****und****Antwort****Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) erneut Maßnahmen wegen Mängeln in der Geldwäscheprävention angeordnet. Beanstandet werden insbesondere Defizite bei der Identifizierung von Kunden, der Überprüfung und Aktualisierung von Kundendaten, der Risikoanalyse sowie der Überwachung von Transaktionen. Die Helaba wurde verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen und der BaFin fortlaufend über die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu berichten. Bereits im Dezember 2025 hatte die BaFin gegen die Helaba ein Bußgeld wegen Mängeln in der Geldwäscheprävention verhängt. Damit musste die Finanzaufsicht innerhalb weniger Monate erneut aufsichtsrechtlich gegen die Helaba einschreiten.

Das Land Hessen gehört zu den Trägern der Helaba und nimmt über seine Vertreter in den Organen der Bank Eigentümerinteressen wahr. Wiederholte aufsichtsrechtliche Beanstandungen werfen daher Fragen nach der Wahrnehmung dieser Eigentümerverantwortung sowie dem Umgang mit Risiken bei einem Institut mit Landesbeteiligung auf.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Landesregierung nimmt die aufsichtlichen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) ernst. Die Bekämpfung von Geldwäsche und die Einhaltung regulatorischer Standards sind für alle Finanzinstitute von zentraler Bedeutung. Die Helaba hat als systemrelevantes Institut für Hessen und Thüringen eine besondere Verantwortung, die sie mit höchster Sorgfalt wahrnimmt.

Wie auch der aktuellen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, steht die Helaba hier nicht allein, sondern teilt die Herausforderung mit der gesamten Branche. Auch die Bafin nimmt die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor derzeit in ihren Fokus und erklärte es zu einem der strategischen Ziele für die Jahre 2026 bis 2029.

Das Land Hessen ist als ein Träger der Helaba mit seinen Gremienmitgliedern in der Trägerversammlung und im Verwaltungsrat sowie in den Ausschüssen vertreten. Die Ausübung der dort wahrgenommenen Mandate unterliegt gemäß der Satzung der Helaba und den Geschäftsordnungen der Gremien umfassenden Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten. Dementsprechend sind die Landesmitglieder, wie alle anderen Gremienmitglieder, hinsichtlich aller Tatsachen, die in den Gremien besprochen werden, verpflichtet, strengstes Stillschweigen – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – zu bewahren. Die im Rahmen dieser Initiative gestellten Fragen werden vor diesem Hintergrund beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wann wurde der Hessische Minister der Finanzen erstmals über die von der BaFin mit Bescheid vom 13. Mai 2026 angeordneten Maßnahmen informiert?
- Frage 2 Wann wurden die vom Land Hessen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates erstmals über die von der BaFin festgestellten Mängel informiert?
- Frage 3 In welchen Sitzungen der Organe der Helaba wurden die Beanstandungen der BaFin seit Mai 2026 behandelt?

Die Fragen 1 bis 3 stehen im Sachzusammenhang und werden gemeinsam beantwortet:

Die durch das Land Hessen in die Gremien der Bank entsandten Mitglieder wurden Anfang Juni 2026 über den Bafin-Bescheid und die darin getroffenen Anordnungen informiert. In den sich anschließenden Sitzungen erfolgte eine eingehende Befassung mit der Thematik.

- Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Ursachen der von der BaFin festgestellten Mängel vor?
- Frage 5 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, weshalb die nach dem Bußgeld der BaFin aus dem Dezember 2025 eingeleiteten Maßnahmen die erneuten Beanstandungen nicht verhindert haben?
- Frage 6 Welche Berichte haben die vom Land Hessen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates seit dem Bußgeld im Dezember 2025 zur Geldwäscheprävention der Helaba erhalten?

Die Fragen 4 bis 6 stehen im Sachzusammenhang und werden gemeinsam beantwortet:

Die Gremienmitglieder der Helaba sind verpflichtet, hinsichtlich aller Tatsachen, die in den Gremien besprochen werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Gemäß dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (sog. Geldwäschegesetz) müssen Unternehmen die Identität ihrer Kunden und deren Daten zu Beginn der Geschäftsbeziehung und im Anschluss regelmäßig überprüfen und aktualisieren. Gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen müssen Banken zudem ihre Geschäftsbeziehungen und Transaktionen laufend überwachen.

Hintergrund und Ursache der Bafin-Anordnung gegenüber der Helaba sind Mängel insbesondere in den Bereichen der Kundensorgfaltspflichten, der Identifizierung des Vertragspartners, der Risikoanalyse und des Transaktionsmonitorings.

Die Anordnung der Bafin vom 13. Mai 2026 und das Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2025 sind zwei voneinander zu trennende Vorgänge, die u. a. unterschiedliche Zeiträume betreffen. Dies erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise:

Die Anordnung der Bafin vom 13. Mai 2026 stellt eine Reaktion auf festgestellte Mängel aus den letzten Jahresabschlussprüfungen dar und ist eine zukunftsgerichtete Maßnahme. Dagegen war der Bußgeldbescheid aus dem Jahr 2025 retrospektiv eine Sanktion in Bezug auf ein EDV-Monitoring-System für einen Zeitraum in den Jahren 2022 und 2023.

Die Bearbeitung der Beanstandung erfordert komplexe, umfassende und zeitintensive Maßnahmen, die mit der gebotenen Gründlichkeit durchzuführen sind. Ziel ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung, die insbesondere den steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention sowie dem stringenteren Vorgehen der Bafin Rechnung trägt. In diesem Kontext hat die Helaba bereits frühzeitig Projekte und Initiativen ins Leben gerufen.

Die Helaba steht im engen Austausch mit der Bafin, um die Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen und die Beanstandungen abzuarbeiten. Die Helaba berichtet der Bafin über den Fortschritt der Maßnahmen regelmäßig jeweils zum Ende eines jeden Quartals. Die durch das Land in die Gremien entsandten Mitglieder sind über die Vorgänge und Prozesse informiert und können auf dieser Grundlage ihre Überwachungsfunktion zuverlässig wahrnehmen.

- Frage 7 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Bußgeld im Dezember 2025 im Rahmen ihrer Eigentümerverantwortung ergriffen?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Landesregierung nicht für das operative Geschäft der Bank zuständig ist. Die operative Geschäftsführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung, im Falle der Helaba bei deren Vorstand. Allein dieser leitet das Unternehmen. Die durch den Vorstand beschlossenen Maßnahmen werden in den Gremien betrachtet, kritisch diskutiert und regelmäßig bewertet. Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Gremien.

- Frage 8 Welche Risiken für das Land Hessen sieht die Landesregierung infolge der wiederholten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die Helaba?
- Frage 9 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung für die Wahrnehmung ihrer Eigentümerverantwortung bei der Helaba?
- Frage 10 Hält die Landesregierung die bestehenden Informations- und Kontrollmechanismen gegenüber den von Hessen entsandten Organmitgliedern der Helaba für ausreichend?

Die Fragen 8 bis 10 stehen in einem Sachzusammenhang und werden gemeinsam beantwortet.

Das Vorgehen der Helaba in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Vorgänge wird als derzeit angemessen beurteilt. Die Bank arbeitet an nachhaltigen und zukunftsorientierten Lösungen, wobei sie in einem engen und regelmäßigen Austausch mit der Bafin steht. Gleichzeitig fordern die Gremien weiterhin und fortlaufend eine transparente Berichterstattung über die Fortschritte sowie die bestehenden Herausforderungen im Rahmen der Umsetzungsprozesse. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, eine veränderte Risikobewertung der Beteiligung vorzunehmen. Die bestehenden Informations- und Kontrollmechanismen gegenüber den durch das Land entsandten Gremienmitgliedern werden als ausreichend erachtet und bestehen weiterhin. Die damit verbundenen regelmäßigen Informationen dienen dazu, die Vorgänge sachkundig und im Landesinteresse zu begleiten und zu überwachen.

Wiesbaden, 18. August 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz